Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "K.I.N.D.".

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist, Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen dienen, zu unterstützen.

Der Verein tritt für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse und der rechtlichen Rahmenbedingungen des Kindes/Jugendlichen ebenso ein, wie er die Trägerschaft für Institutionen übernehmen kann, die im Vereinssinne mit oder für Kinder/Jugendliche arbeiten.
Veranstaltungen, die in irgendeiner Form Kindern/Jugendlichen zugute kommen, werden unterstützt.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die aktive Mitgliedschaft aus möglichst vielen Berufsgruppen zusammengesetzt sein (interdisziplinärer Ansatz).
Die Vereinskürzel stehen synonym für eine Begriffsreihe, die individuell weitergeführt werden kann und den interdisziplinären Ansatz verdeutlichen soll. Auf positive Formulierungen wird Wert gelegt.
Z. B.
K: Kontakt, Kreativität, Kommunikation, Kongruenz.....

I. Initiative, Interesse, Intuition, Identifikation.....
N: Naturbezug, Naturkost, Neubeginn.....
D: Diskussion, Dokumentation, dürfen,.....
E: Empathie, Erfahrung, entspannen, Entwicklung, Entfaltung.....
V: Verantwortung, versuchen, Vortrag, Vollkornbrot.....

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die sich gleiche oder ähnliche Ziele gesetzt haben wird angestrebt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und ohne Abzüge für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zu verwenden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlußrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitgleider. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Grundsätzlich werden alle Mitglieder zunächst als fördernde Mitglieder aufgenommen. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Wahl zum ordentlichen Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, ihm geeignet erscheinende Personen, die sich um die Förderung der Satzung gemäßen Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

2. Niemand daraf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner politischen oder religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitgleid mit sofortiger Wirkung aussschließen. Dieser Ausschluß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins verstößt oder sonst ein vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

   Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 7

Beiträge:

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu bezahlen. Der Betrag beträgt monatlich min. DM 10,-- und ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

2. Der Vorstand hat das Recht, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

3. Bei Mitgliedern, die zwei Jahre mit der Zahlung in Rückstand sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

   - die Mitgliederversammlung
   - und der Vorstand

2. Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden. Einsprüche gegen diese Protokolle können nur innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

   - die Wahl der Vorstandsmitglieder
   - die Entlastung des Vorstandes
   - die Entgegennahme des Jahresberichts, der den Mitgliedern vorher zugesandt werden soll
   - die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
   - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

   Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen und sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

3. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil erforderlich, wenn kein Bewerber die absolute Mehrheit erhalten hat. Bei der Stichwahl genügt die Mehrheit.

   Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies min. 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß min. drei Wochen betragen.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet, sofern nicht auf Antrag ein anderer Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

7. Näheres zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben. Außerdem kann er besondere Aufgaben unter sich verteilen, Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.

2. Der Vorstand besteht aus

   - dem Vorsitzenden
   - seinem Stellvertreter

   Vorstand im Sinne des § 26 sind die Vorgenannten. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.

   Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit eheramtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt grundsätzlich bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. In dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

   Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muß. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, in diesem Falle ist jedoch Einstimmigkeit oder zumindest erklärte Stimmenenthaltung erforderlich.

5. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 11

Vermögen des Vereins

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen ist.

2. Liquidation und Ablegung einer Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 5 Abs. I sind dabei zu beachten.

§ 13

Satzung

Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gem. § 5 Abs. I,1 des Körperschaftssteuergesetzes.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14

Satzungsbeschluß

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.01.1988 endgülitg beschlossen.

Satzungsänderung des Vereins K.I.N.D. e.V.

beschlossen auf der Sitzung vom 25.03.1991:

In § 3 am Ende wird folgender Absatz neu aufgenommen:

Der Verein übernimmt die Trägerschaft für die Einrichtungen Kinderhaus Giesing/ Kindergarten/Kinderhort und IETE, Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung. Die IETE ist eine Beratungsstelle für verheiratete und nicht verheiratete Familien vor, während und nach der Trennung bzw. Scheidung. Die Einrichtung ist von der Landeshauptstadt München als Beratungsstelle anerkannt und wird von ihr finanziell unterstützt.

§ 4 - Gemeinnützigkeit - wird wie folgt neu gefaßt:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen dienen. In Erfüllung dieser Aufgabe tritt der Verein für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse und der rechtlichen Rahmenbedingungen des Kindes/Jugendlichen ein, wie unter § 3 niedergelegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtungen Kinderhaus Giesing und IETE, Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 - Auflösung - wird wie folgt neu gefaßt:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Körperschaft Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., Düsseldorfer Str. 22, 8000 München 40 übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 - Mitgliedschaft - wird in Ziffer 1 wie folgt neu gefaßt:

Die Aufnahme in den Verein als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, ihm geeignet erscheinende Personen, die sich um die Förderung der Satzung gemäß den Zielen des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

§ 7 - Beiträge - wird in Ziffer 1 wie folgt neu gefaßt:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Der Beitrag beträgt monatlich mindestens DM 10,-- und ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu ent-

richten.

§ 9 Ziff. 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Anträge müssen dem Vorstand min. 3 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung mit der Information über die anstehenden Beschlußfassungspunkte sind allen Mitgliedern des Vereins min. mit einer Frist von 2 Wochen vor Sitzungstermin zuzuleiten.

§ 9 Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auch in diesem Fall ist eine Einladungsfrist von min. 2 Wochen einzuhalten.

§ 9 Ziff. 7 entfällt.

§ 9 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt, am Ende:

- die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

§ 10 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins berufen werden. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorgenannten. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die zu belegen sind.

zu § 10 Ziff. 4: Die Bestimmung wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Der Vorstand, im Hinblick darauf, daß er nur aus dem Vorsitzenden und seinem

Stellvertreter besteht, faßt seine
Beschlüsse einstimmig.